

Allgemeine Tarifbestimmungen

Tarifanwendung

Der Tarif legt die Benützungsgebühren für die Abgabe elektrischer Energie durch die Elektra Bottighofen (EW) fest. Das EW entscheidet, welcher Tarif für einen Strombezüger angewendet wird. Eine Tarifänderung kann nur auf die nächst folgende Abrechnungsperiode vorgenommen werden. Die Grundlage für den Tarif bildet das Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie vom 29. Mai 2013.

Tarifanpassungen

Die allgemeinen Tarifbestimmungen, Tarife und Preise werden durch die Gemeindebehörde festgesetzt und beschlossen.

Grundpreis

In der Regel wird pro Kunde nur ein Zähler montiert. Für jeden Zähler wird mit dem Tarif ein Grundpreis in Rechnung gestellt. Die Mieten für Zähler und Schaltapparate sind im Grundpreis enthalten. Eine Zusammenfassung des Grundpreis von zwei oder mehreren Zählern ist nicht zulässig. Bei einem Kundenwechsel wird der ganze Grundpreis des laufenden Monats dem wegziehenden Kunden in Rechnung gestellt.

Leistungspreis

Die Messung des monatlichen Leistungsmaximums (kW) erfolgt mittels Leistungszähler mit einer Registraturperiode von 15 Minuten. Die Messung erfolgt unabhängig Ihres zeitlichen Auftretens. Für Haushaltungen und Allgemeinverbraucher in Mehrfamilienhäusern wird kein Leistungspreis erhoben.

Niederspannung-Grundpreistarif

Dieser Tarif gilt für Haushaltungen, Allgemeinverbrauch in Mehrfamilien- und Geschäftshäusern sowie Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe und dergleichen. Es wird grundsätzlich der Doppeltarif (HT/NT) angewendet.

Niederspannung-Leistungspreistarif

Dieser Tarif gilt für Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe mit einem Jahresbezug von über 12'000 kWh im Hochtarif und/oder über 10 kW bezogener Leistung pro Monat oder unregelmässigem Betrieb. Für die Verrechnung der Leistung wird das monatliche Leistungsmaximum verwendet.

Mittelspannung-Leistungspreistarif

Dieser Tarif gilt für Kunden, welche in der Regel über eine eigene Transformatorenstation verfügen. Die Energieabgabe erfolgt in 16kV. Für die Verrechnung der Leistung wird das monatliche Leistungsmaximum verwendet. Bei einer allfälligen Messung in Sekundärspannung wird ein Transformationsverlust auf Leistung (kW), Wirkenergie (kWh) und Blindenergie (kvarh) von 2% aufgerechnet.

Tarif für Temporäranschlüsse

Der Tarif für Temporäranschlüsse gilt für Baustellenanschlüsse, Marktfahrer, Zirkus- und Festveranstalter sowie für alle provisorischen Anschlüsse. Kosten für Zuleitung nach Aufwand zu Lasten des Kunden.

Stromsperrzeiten

Während den Spitzenbelastungszeiten kann das Werk die Energieverbraucher wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Sauna, Wärmepumpen und dergleichen mit einem Anschlusswert von über 2 kW sperren. Die Spitzenbelastungszeiten werden durch das Werk festgelegt. Wünscht ein Kunde uneingeschränkte Benützungzeiten, so kann er dies beim EW beantragen und hat pro toleriertes kW Anschlusswert zusätzlich einen Grundpreis von Fr. 4.80 pro Monat zu entrichten.

Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag bis Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
Niedertarif:	Übrige Zeit	

Unterzähler

Für Einzel-, Dach- und Mietzimmer sowie für Garagen, Nebengebäude, Ställe, Scheunen etc. werden keine separaten Zähler abgeben. Der Anschluss hat an die Messeinrichtung der betreffenden Kunden zu erfolgen. Werden Unterzähler im Einverständnis mit dem Werk installiert, so ist deren Unterhalt in Art. 10.5 des EW-Reglementes geregelt.

Leerstehende Wohnungen / Gewerbebetriebe

Der Eigenverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerbebetrieben etc. wird dem Liegenschaftseigentümer belastet.

Für leerstehende Räume (ohne Stromverbrauch) wird, sofern ein Zähler montiert ist, der Grundpreis pro Monat berechnet. Demontage- und Montagekosten für Zähler gehen zu Lasten der Hauseigentümer.

Blindstrom

Der Energiebezug muss während der Hochtarifzeit einen Leistungsfaktor von $\cos\varphi = 0.92$ ($\tan\varphi = 0.43$) aufweisen, d.h. es darf max. 43% des gleichzeitigen monatlichen Energiebezuges (kWh) als Blindstrom bezogen werden. Ist der Blindstrombezug höher, wird der Mehrbezug gemäss aktuell gültigem Tarifblatt für Strombezug in Rechnung gestellt.

Stromablesung und Rechnungsstellung

Das Werk legt den Ableserhythmus fest. Bei mehrmonatigen Ablesungen werden Akontozahlungen verlangt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Der Rechnungsbetrag ist rein netto zahlbar. Skontoabzüge sind nicht zulässig und werden nachbelastet.

Zahlungsverzug

Bei unpünktlichen Zahlungen werden Fr. 10.-- für die 1. Mahnung und Fr. 20.-- für die 2. Mahnung erhoben. Der Verzugszins bei verspäteter Zahlung entspricht dem vom Regierungsrat des Kantons Thurgau jährlich festgelegten Zinssatz. Nach erfolgloser 2. Mahnung ist das Werk berechtigt, auf Kosten des säumigen Kunden einen Münzzähler zu montieren (inkl. Verrechnung einer Grundgebühr pro Monat sowie dessen Unterhalt), Vorauszahlungen zu verlangen oder die Energielieferung einzustellen.

Ausnahmeregelungen

In begründeten Sonderfällen ist der Gemeinderat berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen oder zu bewilligen.

Inkraftsetzung

Diese allgemeinen Tarifbestimmungen ersetzt sämtliche bisherigen Tarifbestimmungen und treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindebehörde am 21. Mai 2013